



# Gemeinde Anderverne

## – B E K A N N T M A C H U N G –

### **Bebauungsplan Nr. 9 „Kirchstraße Nordwest“**

### **hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

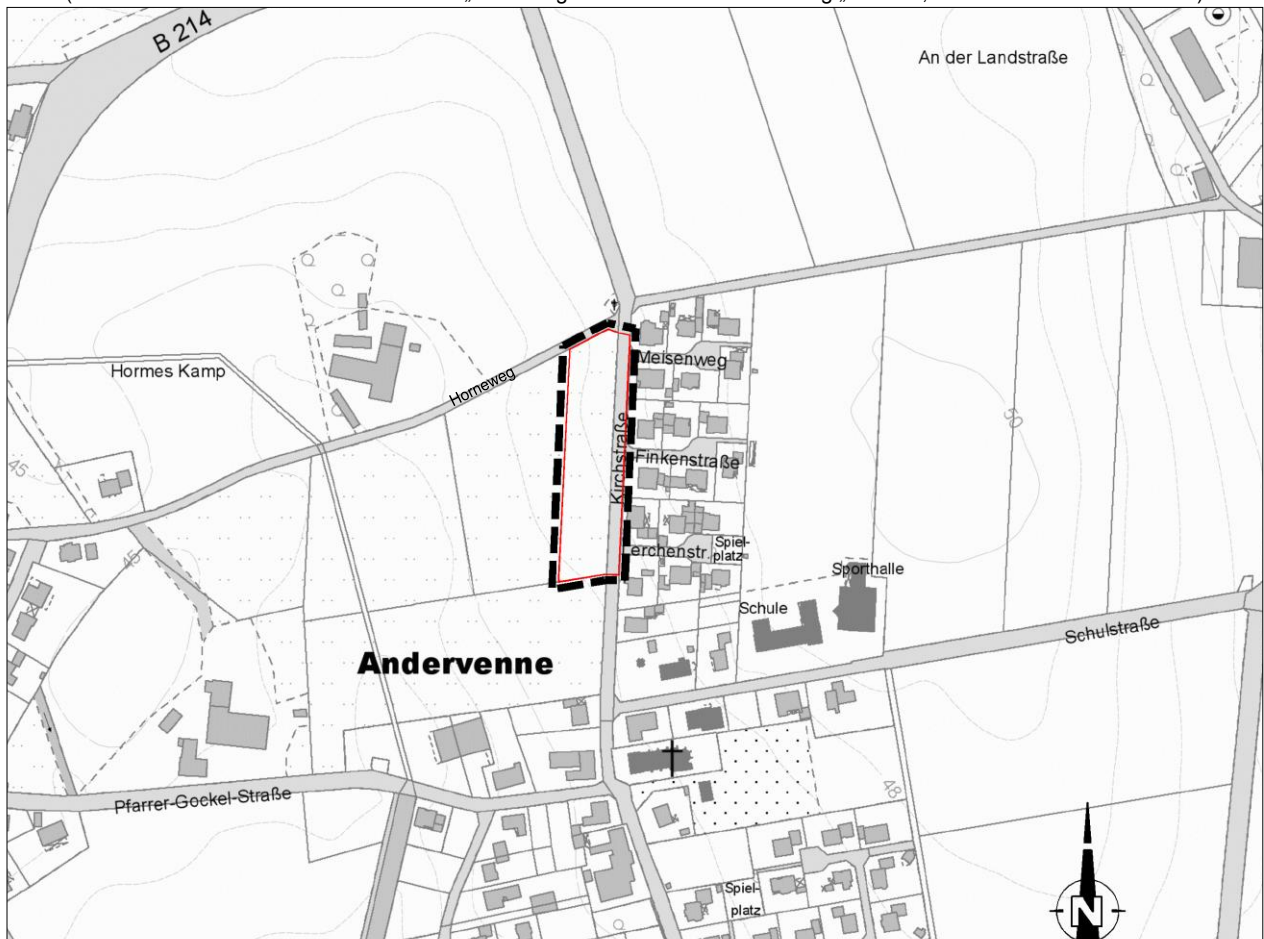
Der Rat der Gemeinde Anderverne hat in seiner Sitzung am 18.11.2014 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 9 „Kirchstraße Nordwest“ mit den textlichen und gestalterischen Festsetzungen sowie der Entwurfsbegründung inkl. Umweltbericht und artenschutzrechtlicher Beurteilung und den darüber hinaus vorliegenden Fachgutachten gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans bezieht sich auf die westlich der Siedlung „Meisen-, Finken- und Lerchenstraße“ bzw. südlich der Straße „Hornweg“ gelegene landwirtschaftliche Teilfläche (rd. 0,46 ha aus dem Grundstück Gemarkung Anderverne Flur 31 Flurstück 11) und das östlich hieran angrenzende Teilstück der Kirchstraße (ca. 0,13 ha des Grundstücks Gemarkung Anderverne Flur 32 Flurstück 5). Das Plangebiet hat demnach eine Gesamtgröße von rd. 0,59 ha und ist im nachstehenden Übersichtsplan stark umrandet dargestellt.

### **Übersichtskarte zum Bebauungsplan Nr. 9 „Kirchstraße Nordwest“**

(Grundstücksteilflächen südlich der Straße „Hornweg“ bzw. westlich der Siedlung „Meisen-, Finken- und Lerchenstraße“)



„Grundlage: Planunterlage unmaßstäblich“ - Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN - RD Meppen - KA Lingen

## Öffentliche Auslegung

Für den Bebauungsplan Nr. 9 „Kirchstraße Nordwest“ liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

### **a) Umweltbericht mit spezieller artenschutzrechtlicher Beurteilung**

- Im Umweltbericht werden der derzeitige Zustand und die zu erwartenden planungsbedingten Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter) beschrieben und bewertet sowie geplante Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen dargelegt. Die Bewertung des Gebietes aus Sicht von Natur und Landschaft erfolgt anhand des Kompensationsmodells des Nds. Städtetages (Stand 2013).
- Nach der speziellen artenschutzrechtlichen Beurteilung als Teil des Umweltberichtes (Teil II der Begründung) kann eine erhebliche Störung und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von streng geschützten Arten ausgeschlossen werden. Folgende Vorgaben sind im Rahmen der Erschließung des Baugebietes und der Bebauung der Grundstücke jedoch zu beachten:
  - Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten (Zeitraum: Anfang März bis Ende Juni) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen.
  - Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. Oktober (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Minimierung der Beeinträchtigungen von Populationen gehölzbrütender Vogelarten und Fledermäusen. Vor Beginn der Rodungsarbeiten ist der Bestand in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Emsland auf Höhlenbäume und mögliche Winterquartiere von Fledermäusen hin zu untersuchen.
  - In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Emsland und einer ggf. notwendigen ökologischen Bauüberwachung kann von den definierten Zeitfenstern in Ausnahmefällen abgewichen und mit den Bauarbeiten vorzeitig begonnen werden, wenn durch einen Gutachter im Rahmen einer Begehung festgestellt wird, dass keine Bruten in den betroffenen Bereichen zu verzeichnen sind.

### **b) Schalltechnischer Bericht der Zech Ingenieurgesellschaft, Lingen, vom 31.07.2014**

- Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass durch den Betrieb der südlich gelegenen Landmaschinenwerkstatt die Immissionsrichtwerte eines Allgemeinen Wohngebietes tags um mindestens 7 dB unterschritten werden. Ein Nachtbetrieb findet nicht statt. Der Betrieb liefert somit keinen relevanten Beitrag zur Gesamtlärmsituation.

### **c) Geruchstechnischer Bericht der Zech Ingenieurgesellschaft, Lingen, vom 06.08.2014**

- Die geruchstechnische Untersuchung hat ergeben, dass der für Wohngebiete maßgebliche Immissionswert von 0,10 – entsprechend einer relativen flächenbezogenen Geruchsstundenhäufigkeit von 10% der Jahresstunden – sicher eingehalten wird. Es sind somit keine unzulässigen Geruchsbeeinträchtigungen zu erwarten.

### **d) Bodengutachten des Sachverständigenbüros Biekötter, Ibbenbüren, vom 12.08.2014**

- Nach dem Ergebnis der vorliegenden Bodenproben und erkundeten Bodenschichten ist eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf den privaten Grundstücksflächen möglich.

### **e) Stellungnahmen im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, namentlich zu folgenden Themen:**

- Straßenverkehr
- Brandschutz
- Versorgungstechnische Erschließung
- Emissionen und Immissionen in den Bereichen Bundesstraße 214, Gewerbe und Landwirtschaft

Die vorgenannten Unterlagen können während der nachstehenden Auslegungsfrist eingesehen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 9 „Kirchstraße Nordwest“ mit den textlichen und gestalterischen Festsetzungen sowie der Entwurfsbegründung inkl. Umweltbericht und artenschutzrechtlicher Beurteilung und den darüber hinaus vorseitig genannten Fachgutachten liegt in der Zeit vom **05.12.2014** bis zum **05.01.2015** beim Bürgermeister der Gemeinde Anderverenne, Herrn Reinhard Schröder, Finkenstraße 2, 49832 Anderverenne, ganztägig und bei der Samtgemeindeverwaltung in Freren, Rathaus, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 213, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Auslegungsfrist bei der Gemeinde Anderverenne oder der Samtgemeindeverwaltung in Freren schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können unter bestimmten Voraussetzungen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Anderverenne, den 19.11.2014  
Gemeinde Anderverenne  
Der Bürgermeister

*gez. Unterschrift*

Schröder